

DocCheck Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln

ISIN DE 000A1A6WE6, eindeutige Kennung des Ereignisses: AJ91052022HV

Wir laden unsere Aktionäre zur
ordentlichen Hauptversammlung
am Dienstag, den 31. Mai 2022,
um 9.30 Uhr in die Werkhalle, Mathias-Brüggen-Straße 9,
50827 Köln, ein.

I Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses jeweils zum 31.12.2021, der Lageberichte für die DocCheck AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2021

Die nach den §§ 175 Abs. 2, 176 Absatz 1 AktG zugänglich zu machenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.doccheck.ag/investor/hauptversammlung/> zugänglich.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 12.764.716,28 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 1,00 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie. Die Gesamtausschüttung an die Aktionäre beträgt 5.033.876,00 Euro.
- Vortrag auf neue Rechnung: 7.730.840,28 Euro.

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 1,00 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden, der eine entsprechende Reduktion des insgesamt an die Aktionäre auszuschüttenden Betrags der Dividende und eine entsprechende Erhöhung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsehen wird.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers der Gesellschaft für das

Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart - Zweiniederlassung Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

6 Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Joachim Pietzko, Prof. Dr. Britta Böckmann und Winfried Leimeister endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung am 31. Mai 2022.

Der Aufsichtsrat der DocCheck AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung der DocCheck AG aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelwahl in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats

a) **Dr. Joachim Pietzko**, selbstständiger Rechtsanwalt der Kanzlei Pietzko Siekmann Pietzko, wohnhaft in Köln, (keine weitere Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien) und

b) **Winfried Leimeister**, selbstständiger Steuerberater, wohnhaft in Köln, (weitere Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: Aufsichtsratsmitglied der antwerpes ag, Köln)

sowie als neues Mitglied des Aufsichtsrats

c) **Karin Immenroth**, wohnhaft in Köln, M.A., Chief Data & Analytics Officer bei RTL Deutschland, Köln. Sie verantwortet dort die Datenstrategie, Data Science & Data Engineering, Analytics sowie die Zuschauer-, Markt- und Mediaforschung für gesamt RTL Deutschland. Zudem ist seit April 2020 Stiftungsratsvorsitzende der European Net ID und seit Oktober 2019 Aufsichtsrätin der AGF Videoforschung GmbH (keine weitere Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien).

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit der zu wählenden drei Mitglieder des Aufsichtsrats endet damit zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließen wird.

Frau Prof. Dr. Britta Böckmann stellt sich, im Einvernehmen mit dem Vorstand und ihren Aufsichtsratskollegen, nicht erneut zur Wahl. Vorstand und Aufsichtsrat danken Frau Böckmann für ihre langjährige Tätigkeit als stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der DocCheck AG.

7 Zustimmung zum Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

(a) Die Gesellschaft hat als herrschendes Unternehmen mit der abhängigen 100-%igen Tochtergesellschaft, antwerpes health share gmbh, Köln, am 13.04. 2022 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Der Vertrag hat den folgenden Inhalt:

Zwischen
DocCheck AG
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln

- nachfolgend „**OBERGESELLSCHAFT**“ genannt –
und

antwerpes health share gmbh
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln

- nachfolgend „**UNTERGESELLSCHAFT**“ genannt
wird folgender

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
geschlossen:

§ 1

Leitung

Die OBERGESELLSCHAFT ist alleinige Gesellschafterin der UNTERGESELLSCHAFT. Die UNTERGESELLSCHAFT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der OBERGESELLSCHAFT. Die OBERGESELLSCHAFT ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen; die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen der OBERGESELLSCHAFT Folge zu leisten.

§ 2

Einsichts- und Auskunftsrecht

Die OBERGESELLSCHAFT ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragte jederzeit die Bücher und Schriften der UNTERGESELLSCHAFT einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT von deren Geschäftsführung zu verlangen. Die Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT ist verpflichtet, der OBERGESELLSCHAFT jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT zu erteilen.

§ 3

Gewinnabführung

(1) Die UNTERGESELLSCHAFT verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und erstmals für das am 31.12.2022 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die

Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- (2) Die UNTERGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der OBERGESELLSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildete anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der OBERGESELLSCHAFT aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 4

Verlustübernahme

Die OBERGESELLSCHAFT ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 5

Jahresabschluss

- (1) Die UNTERGESELLSCHAFT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber OBERGESELLSCHAFT ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor dem Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT zu erstellen und festzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor seiner Feststellung der OBERGESELLSCHAFT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der UNTERGESELLSCHAFT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der OBERGESELLSCHAFT so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der UNTERGESELLSCHAFT im Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaftsversammlungen der OBERGESELLSCHAFT und der UNTERGESELLSCHAFT und der Eintragung in das Handelsregister. Er gilt in Ansehung der Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab Beginn des am 31.12.2022 endenden (Rumpf-

)Geschäftsjahres und wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren, abgeschlossen.

- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der UNTERGESELLSCHAFT, erstmals zum Ablauf des nach dem 31.12.2027 endenden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt im Einzelfall insbesondere
 - a) die Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der UNTERGESELLSCHAFT durch die OBERGESELLSCHAFT, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der UNTERGESELLSCHAFT in die OBERGESELLSCHAFT gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen.oder
 - b) die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der OBERGESELLSCHAFT oder der UNTERGESELLSCHAFT
- (4) Die OBERGESELLSCHAFT ist der UNTERGESELLSCHAFT im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags verpflichtet.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die OBERGESELLSCHAFT den Gläubigern der UNTERGESELLSCHAFT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, gilt bei Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die Parteien werden eine Regelung herbeiführen, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 13.04 2022

Unterschrieben für die OBERGESELLSCHAFT DocCheck AG, Köln, durch ihren
alleinvertretungsberechtigten Vorstand, Dr. Frank Antwerpes
und

Unterschrieben für die UNTERGESELLSCHAFT anwerpes health share gmbh, Köln, der
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Thilo Kölzer.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor zu beschließen:
„Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der
DocCheck AG, Köln, und der anwerpes health share gmbh, Köln, wird zugestimmt.“**

(b) Die Gesellschaft hat als herrschendes Unternehmen mit der abhängigen 100-%igen
Tochtergesellschaft, DocCheck Forest GmbH, Köln, am 13.04 2022 einen Beherrschungs-
und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Der Vertrag hat den folgenden Inhalt:

Zwischen
DocCheck AG
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln
- nachfolgend „OBERGESELLSCHAFT“ genannt –
Und
DocCheck Forest GmbH
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln
- nachfolgend „UNTERGESELLSCHAFT“ genannt
wird folgender
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
geschlossen:

§ 1

Leitung

Die OBERGESELLSCHAFT ist alleinige Gesellschafterin der
UNTERGESELLSCHAFT. Die UNTERGESELLSCHAFT unterstellt die Leitung
ihrer Gesellschaft der OBERGESELLSCHAFT. Die OBERGESELLSCHAFT ist
demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT
hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen; die Geschäftsführung
ist verpflichtet, den Weisungen der OBERGESELLSCHAFT Folge zu leisten.

§ 2

Einsichts- und Auskunftsrecht

Die OBERGESELLSCHAFT ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragte
jederzeit die Bücher und Schriften der UNTERGESELLSCHAFT einzusehen und
Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen

Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT von deren Geschäftsführung zu verlangen. Die Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT ist verpflichtet, der OBERGESELLSCHAFT jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT zu erteilen.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die UNTERGESELLSCHAFT verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und erstmals für das am 31.12.2022 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die UNTERGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der OBERGESELLSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildete anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der OBERGESELLSCHAFT aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlustübernahme

Die OBERGESELLSCHAFT ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 5 Jahresabschluss

- (1) Die UNTERGESELLSCHAFT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber OBERGESELLSCHAFT ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor dem Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT zu erstellen und festzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor seiner Feststellung der OBERGESELLSCHAFT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der UNTERGESELLSCHAFT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der OBERGESELLSCHAFT so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der UNTERGESELLSCHAFT im Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaftsversammlungen der OBERGESELLSCHAFT und der UNTERGESELLSCHAFT und der Eintragung in das Handelsregister. Er gilt in Ansehung der Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab Beginn des am 31.12.2022 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren, abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der UNTERGESELLSCHAFT, erstmals zum Ablauf des nach dem 31.12.2027 endenden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt im Einzelfall insbesondere
- a) die Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der UNTERGESELLSCHAFT durch die OBERGESELLSCHAFT, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der UNTERGESELLSCHAFT in die OBERGESELLSCHAFT gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen.
- oder
- b) die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der OBERGESELLSCHAFT oder der UNTERGESELLSCHAFT
- (4) Die OBERGESELLSCHAFT ist der UNTERGESELLSCHAFT im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags verpflichtet.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die OBERGESELLSCHAFT den Gläubigern der UNTERGESELLSCHAFT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, gilt bei Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die Parteien werden eine Regelung herbeiführen, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 13.04 2022

Unterschrieben für die OBERGESELLSCHAFT DocCheck AG, Köln, durch ihren alleinvertretungsberechtigten Vorstand, Dr. Frank Antwerpes
und

Unterschrieben für die UNTERGESELLSCHAFT DocCheck Forest GmbH, Köln, der alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Philip Stadtmann.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor zu beschließen:
„Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der
DocCheck AG, Köln, und der DocCheck Forest GmbH, Köln, wird zugestimmt.“**

(c) Die Gesellschaft hat als herrschendes Unternehmen mit der abhängigen 100-%igen Tochtergesellschaft, DocCheck Forest GmbH, Köln, am 13.04 2022 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Der Vertrag hat den folgenden Inhalt:

Zwischen
DocCheck AG
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln

- nachfolgend „OBERGESELLSCHAFT“ genannt –

Und

DocCheck Medical Cloud GmbH

**Vogelsanger Straße 66
50823 Köln**

- nachfolgend „UNTERGESELLSCHAFT“ genannt

wird folgender
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
geschlossen:

§ 1

Leitung

Die OBERGESELLSCHAFT ist alleinige Gesellschafterin der UNTERGESELLSCHAFT. Die UNTERGESELLSCHAFT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der OBERGESELLSCHAFT. Die OBERGESELLSCHAFT ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen; die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen der OBERGESELLSCHAFT Folge zu leisten.

§ 2

Einsichts- und Auskunftsrecht

Die OBERGESELLSCHAFT ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragte jederzeit die Bücher und Schriften der UNTERGESELLSCHAFT einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT von deren Geschäftsführung zu verlangen. Die Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT ist verpflichtet, der OBERGESELLSCHAFT jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT zu erteilen.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die UNTERGESELLSCHAFT verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und erstmals für das am 31.12.2022 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die UNTERGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der OBERGESELLSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich

begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildete anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der OBERGESELLSCHAFT aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 4

Verlustübernahme

Die OBERGESELLSCHAFT ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 5

Jahresabschluss

- (1) Die UNTERGESELLSCHAFT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber OBERGESELLSCHAFT ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor dem Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT zu erstellen und festzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor seiner Feststellung der OBERGESELLSCHAFT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der UNTERGESELLSCHAFT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der OBERGESELLSCHAFT so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der UNTERGESELLSCHAFT im Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaftsversammlungen der OBERGESELLSCHAFT und der UNTERGESELLSCHAFT und der Eintragung in das Handelsregister. Er gilt in Ansehung der Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab Beginn des am 31.12.2022 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren, abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der UNTERGESELLSCHAFT, erstmals zum Ablauf des nach dem

31.12.2027 endenden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt im Einzelfall insbesondere
- a) die Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der UNTERGESELLSCHAFT durch die OBERGESELLSCHAFT, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der UNTERGESELLSCHAFT in die OBERGESELLSCHAFT gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen.
- oder
- b) die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der OBERGESELLSCHAFT oder der UNTERGESELLSCHAFT
- (4) Die OBERGESELLSCHAFT ist der UNTERGESELLSCHAFT im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags verpflichtet.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die OBERGESELLSCHAFT den Gläubigern der UNTERGESELLSCHAFT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, gilt bei Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die Parteien werden eine Regelung herbeiführen, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 13.04. 2022

Unterschrieben für die OBERGESELLSCHAFT DocCheck AG, Köln, durch ihren alleinvertretungsberechtigten Vorstand, Dr. Frank Antwerpes und

Unterschrieben für die UNTERGESELLSCHAFT DocCheck Medical Cloud GmbH, Köln, durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Jens Knoop und Philip Stadtmann.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor zu beschließen:
„Dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der
DocCheck AG, Köln, und der DocCheck Medical Cloud GmbH, Köln, wird
zugestimmt.“**

Die folgenden Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.doccheck.ag/investor/hauptversammlung/> abrufbar:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der DocCheck AG und der antwerpes health share gmbh, der DocCheck AG und der DocCheck Forest GmbH sowie der DocCheck AG und der DocCheck Medical Cloud GmbH,
- der jeweils nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der DocCheck AG und der jeweiligen Geschäftsführung der antwerpes health share gmbh, der DocCheck Forest GmbH sowie der DocCheck Medical Cloud GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahres- und Konzernabschlüsse der DocCheck AG sowie die Lageberichte für die DocCheck AG und den Konzern für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021,
- die Jahresabschlüsse der antwerpes health share gmbh, der DocCheck Forest GmbH sowie der DocCheck Medical Cloud GmbH für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021.

II Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen sind und sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 24. Mai 2022 (24.00 Uhr) unter der folgenden Anschrift, Fax-Nummer oder eMail-Adresse in Textform (§ 126b BGB) bei der Gesellschaft eingegangen sein:

DocCheck AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Fax: +49 (0) 89 889 69 06 33

eMail: doccheck@better-orange.de

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom Ablauf des 24. Mai 2022 bis zum

Ablauf des 31. Mai 2022 erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 31. Mai 2022 verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter „Technical Record Date“) ist daher der Ablauf des 24. Mai 2022, 24.00 Uhr. **Formulare zur Anmeldung werden den am 10. Mai 2022, 00.00 Uhr**, mit ihrer Anschrift im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung übersandt. Entsprechende Formulare können ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.doccheck.ag/investor/hauptversammlung/> heruntergeladen werden. Für die Anmeldung müssen diese Formulare nicht zwingend verwendet werden.

III Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine frist- und ordnungsgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Formulare zur Vollmachts- und ggf. Weisungserteilung werden den am 10. Mai 2022, 00.00 Uhr, mit ihrer Anschrift im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung übersandt. Entsprechende Formulare können ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.doccheck.ag/investor/hauptversammlung/> heruntergeladen werden. Für die Vollmachts- und ggf. Weisungserteilung müssen diese Formulare nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung noch ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen zu wenden und mit diesen diesbezüglich abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären auch an, sich durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär dem Stimmrechtsvertreter zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt und Verfahrensanhträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen wird.

Wird die Vollmacht gegenüber den Bevollmächtigten erteilt, kann der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft am Tage der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Die Erteilung oder der Widerruf einer Vollmacht oder die Erteilung oder die Änderung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann auch an die Gesellschaft an folgende Anschrift, Faxnummer oder eMail-Adresse übermittelt werden:

DocCheck AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

Deutschland

Fax: +49 (0) 89 889 69 06 33

eMail: doccheck@better-orange.de

Vollmachten und Weisungen an einen Bevollmächtigten oder den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sollen aus organisatorischen Gründen nach Maßgabe der vorangehenden Bestimmungen der Gesellschaft unter oben genannter Anschrift, Faxnummer oder eMail-Adresse bis zum 30. Mai 2022, 24.00 Uhr, zugehen.

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachtserklärung/Weisungen ist auch eine Übergabe an einen Bevollmächtigten/den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft während der Hauptversammlung möglich. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung übersandt werden, und sind auch im Internet unter <https://www.doccheck.ag/investor/hauptversammlung/> verfügbar.

IV Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter

<https://www.doccheck.ag/investor/hauptversammlung/> zugänglich machen, wenn der Aktionär bis zum Ablauf des 16. Mai 2022 der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit einer etwaigen Begründung an nachfolgend genannte Anschrift, Faxnummer oder eMail-Adresse übersandt hat:

DocCheck AG

Corporate Communications

Tanja Mumme

Vogelsanger Straße 66

50823 Köln

Deutschland

Fax: +49 (0) 221 920 53-133

eMail: hauptversammlung@doccheck.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß, wobei ein Wahlvorschlag keiner Begründung bedarf. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

V Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die DocCheck AG verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung ist die DocCheck AG, Vogelsanger Straße 66,

50823 Köln. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an datenschutz@doccheck.com.
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Sie haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können Sie gegenüber der DocCheck AG unentgeltlich über die eMail-Adresse datenschutz@doccheck.com oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

DocCheck AG, Vogelsanger Straße 66, 50823 Köln.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach näherer Maßgabe von Art. 77 der Datenschutz-Grundverordnung zu.

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 2 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

| Art der Angabe | Beschreibung |
|--|--|
| A. Inhalt der Mitteilung | |
| 1. Eindeutige Kennung des Ereignisses | AJ91052022HV |
| 2. Art der Mitteilung | Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM] |
| B. Angaben zum Emittenten | |
| 1. ISIN | DE000A1A6WE6 |
| 2. Name des Emittenten | DocCheck Aktiengesellschaft |
| C. Angaben zur Hauptversammlung | |
| 1. Datum der Hauptversammlung | 31.05.2022 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220531] |
| 2. Uhrzeit der Hauptversammlung | 09:30 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 07:30 UTC] |

| | |
|-----------------------------------|---|
| 3. Art der Hauptversammlung | Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET] |
| 4. Ort der Hauptversammlung | Werkhalle, Mathias-Brüggen-Straße 9, 50827 Köln, Deutschland |
| 5. Aufzeichnungsdatum | 24.05.2022, nach der letzten Umschreibung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20220524] |
| 6. Uniform Resource Locator (URL) | https://www.doccheck.ag/investor/hauptversammlung/ |

Köln, im April 2022
DocCheck AG
Der Vorstand